

GEMEINDE
AU



Gemeinde Au

Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz

Schutzverordnungstext

Genehmigung

23. September 2024

011.3.016.01

Vom Gemeinderat erlassen am: 23. September 2024

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom: 10. Oktober 2024

bis: 11. November 2024

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

01. Okt. 2025

Der Amtsleiter:



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

- Art. 5 Ortsbilschutzgebiete OS A, OS B, OS C (US)
- Art. 6 Kulturobjekte KO G, KO A
- Art. 7 Archäologische Schutzgebiete ASG

III. Vollzug

- Art. 8 Bewilligungspflicht
- Art. 9 Bewilligungen
- Art. 10 Zuwiderhandlungen
- Art. 11 Beitragswesen
- Art. 12 Inkrafttreten

Anhang

Verzeichnisse der Schutzgegenstände

Der Gemeinderat Au erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 ff. des -Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGs 277.11) folgende:

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzverordnungsplan M 1:5'000 zum Kulturgüterschutz der Gemeinde Au sowie in den dazugehörenden Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- archäologische Schutzgebiete

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu
anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4

Rechtswirkung,
Umgebungsschutz

¹ Die im Schutzverordnungsplan und im Schutzverordnungstext bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

³ Die Beseitigung eines Schutzgegenstandes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzverordnungsplan und dem Schutzverordnungsverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren voraus (Art. 34 ff PBG).

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5

Ortsbildschutzgebiete

OS A, OS B,

OS C (US)

¹ Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete A), weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbildschutzgebiete B) sowie die aufgrund ihrer Lage sensiblen Gebiete im unmittelbaren Umfeld historisch wichtiger Bebauung (Ortsbildschutzgebiete C (US)).

² Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.

³ Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

⁴ Im Ortsbildschutzgebiet C (US) sind allfällige neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben die wesentlichen Merkmale der bestehenden Bebauung zu berücksichtigen und sind so anzuordnen und zu gestalten, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 6

Kulturobjekte
KO G, KO A

¹ Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern sind bewilligungspflichtig.

³ Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 7

Archäologische
Schutzgebiete
ASG

¹ Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch das Amt für Kultur, Archäologie, bewilligen zu lassen.

² Diesem Schutz unterstehen namentlich folgende Gebiete:

- ASG 01; Burg Zwingenstein;
- ASG 02; Burgstelle Mennweg.

³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich dem Amt für Kultur, Archäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch das Amt für Kultur, Archäologie, keine Veränderungen vorgenommen werden.

⁴ Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbe-gesetz (KEG) zu entnehmen.

III. Vollzug

Art. 8

Bewilligungspflicht

¹ Die Bewilligungspflicht nach Art. 129 Abs. 1 PBG und Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbilschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen der Freiräume in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten.

² Solaranlagen in den Ortsbilschutzgebieten unterstehen der Meldepflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Im Übrigen richtet sich die Bewilligungspflicht von Solaranlagen nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Art. 136 ff PBG).

Art. 9

Bewilligungen

¹ Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.

² Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

³ Die Erteilung einer Baubewilligung bei Baudenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung ist auf die Stellungnahme der entsprechenden kantonalen Amtsstellen abzustützen.

Art. 10

Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 f. PBG.

Art. 11

Beitragswesen

¹ Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge.

² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung Au tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Gleichzeitig werden der folgende Erlass bzw. Teile des Erlasses sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu diesem Erlass aufgehoben:

- Schutzverordnung Au vom 22. Oktober 1998, Art. 1 Aufzählungspunkte 'geschützte Ortsbilder', 'geschützte Kulturobjekte', 'archäologische Stellen', Art. 3 Abs. 2 Vorbehalte, Art. 5 (Ortsbilschutzgebiet), Art. 6 (Geschützte Kulturobjekte), Art. 7 (Archäologische Stellen) sowie den Anhang 1 Kulturgüterschutz mit den Teilbereichen 1.1 'Geschützte Ortsbilder', 1.2. 'Geschützte Kulturobjekte' und 1.3 'Archäologische Stelle'.

Anhang

Objekt-
verzeichnisse

- Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte
- Verzeichnis der Ortsbilschutzgebiete
- Verzeichnis der archäologischen Schutzgebiete

Anhang zur Schutzverordnung Au

Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte

Obj_Nr.	Ass_Nr.	Parz_Nr.	Adresse	Objektbezeichnung	Einstufung
KO 01	46	1377	Hardstrasse 46	Herrenhaus Hard	kantonal
KO 02	36	1576	Walzenhauserstr. 100	Gasthaus Burg	kantonal
KO 06	66, 70, 71	1383, 1353	Walzenhauserstr. 47, 49	Bauernhaus Messmer	kantonal
KO 09	128, 129	1305	Kobelweg 6	Wohnhaus / ehem. Kleinbauernhaus	lokal
KO 11	1075	1970	Walzenhauserstr. 16	Evang.-ref. Kirche	lokal
KO 16	98, 99	2591	Walzenhauserstr. 41	Bauernhaus	lokal
KO 17	210	1440	Gässeliweg 210	Wohnhaus / Altes Schulhaus	lokal
KO 21	1, 2	1803	Hauptstrasse 2	Villa Monstein	kantonal
KO 22	3	1901	Hauptstrasse 6	Blaues Haus / ehem. Fährhaus	kantonal
KO 23	1266, 1267	1520	Büchelweg 10	Bäuerliches Wohnhaus mit Scheune	lokal
KO 24	141	1743	Hauptstrasse 7	Fabrikantenhaus	lokal
KO 28	156	1459	Hauptstrasse 30	Wohnhaus / Alte Post	lokal
KO 31	378	311	Kirchweg 10.2	Kath. Pfarrkirche Maria Geburt	kantonal
KO 35	313	1654	Sonnenstrasse 1	Wohnhaus	lokal
KO 36	306	2450	Sonnenstrasse 8	Wohnhaus / Ehem. Gaststätte Stadt Rom	kantonal
KO 37	293	1261	Neudorfstrasse 2	Ehem. Stickereifabrik Köp-pel	kantonal
KO 38	281	1167	Bäumligasse 1	Kleinvilla	lokal
KO 40	259	105	Bahnhofstrasse 2	Wohnhaus	kantonal
KO 41*	253	1795	Industriestrasse 25	Bobinenfabrik	kantonal
KO 42	250	1253	Bahnhofstrasse 7	Wohnhaus	lokal
KO 43	763	1746	Bahnhofstrasse 17	Wohn-, Geschäftshaus / ehem. Rheintalische Creditanstalt	lokal
KO 44	222	1770	Bahnhofstrasse 21	Fabrikantenvilla	kantonal
KO 46	578	2478	Oberfahrstrasse 11	Wohnhaus ,obere Fähre'	kantonal
KO 50	877, 878	682	Kirchstrasse 4	Kath. Pfarrkirche Bruder Klaus	kantonal
KO 51	1369	698	Gutenbergstrasse 1a	Evang.-ref. Kirche	kantonal
KO 52	1115	841	Gartenstrasse 13	Villa Stoffel	kantonal

Obj_Nr.	Ass_Nr.	Parz_Nr.	Adresse	Objektbezeichnung	Einstufung
KO 53	--	1588	Rigleten	Votivkreuz Hard	lokal
KO 55	--	3	Rheinstrasse	Eisenbrücke	kantonal
KO 57	760, 761, 782	1828, 1827	Bahnhofstrasse 16 Aechelistrasse 782	Bahnhof Heerbrugg mit Nebenbau und Stellwerk	lokal
KO 58	975	2002	Auerstrasse 18	Kinotheater Madlen	lokal

*KO 41 Entscheid hinsichtlich der möglichen Aufhebung des Schutzes geknüpft an ein städtebaulich überzeugendes Neubauprojekt

Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete

Obj_Nr.	Ortsbezeichnung	Schutzkategorie	Einstufung
OS 01	Kirchdorf	Ortsbildschutzgebiet OS A	lokal
OS 02	Haslach	Ortsbildschutzgebiet OS B	lokal
OS 03a	Dorf / Hauptstrasse 47-69	Ortsbildschutzgebiet OS C	lokal
OS 03b	Hauptstrasse 71-75 / 94-98	Ortsbildschutzgebiet OS C	lokal
OS 03c	Walzenhauserstrasse 1-11	Ortsbildschutzgebiet OS C	lokal
OS 04	Hauptstrasse 11-45 / 30-70	Ortsbildschutzgebiet OS C	lokal
OS 05	Büchel / Monstein	Ortsbildschutzgebiet OS C	lokal
OS 06	Neudorf	Ortsbildschutzgebiet OS B	lokal

Verzeichnis der archäologischen Schutzgebiete

Obj_Nr.	Ortsbezeichnung	Objektbezeichnung	Einstufung
ASG 01	Zwingenstein	Burg Zwingenstein	kantonal
ASG 02	Mennweg	Burgstelle Mennweg	kantonal